

AGBs - Geschäftsbedingungen der BDF-Überbetrieblicher Dienst Dr. Hingerle GbR

Die Leistungen der BDF GbR

Der BDF (Die BDF GbR) bietet verschiedene Alternativen an. So kann der Unternehmer seine Arbeitnehmer in die Räume des BDF zur betriebsärztlichen Untersuchung senden. Es steht ihm eine telefonische Hotline für Fragen und Beratungen zur Verfügung, wobei er auch direkt, sofern erforderlich mit den beratenden Betriebsärzten verbunden wird. Auch schriftliche Beratungen in Form von Informationsschreiben erfolgen. Der BDF bietet zudem Checklisten an um dem Unternehmer die Möglichkeit zu geben selbst die Gefährdungen seiner Arbeitsplätze zu erkennen und deren Beseitigung zu betreiben. Zurückgesandt an den BDF werden diese dann vom BDF kostenlos analysiert und entsprechende Empfehlungen an den Unternehmer zurückgegeben. Auch die Unterweisungslisten werden vom BDF gestellt. Regelmäßig werden arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Seminare im Baukastensystem, sowie Beratungen und Untersuchungen in verschiedenen Städten angeboten, eine Mindestanzahl von Anmeldungen in Höhe von 20 Mitgliedern ist allerdings erforderlich damit diese Seminare abgehalten werden. Bei Bedarf und natürlich nur auf Anforderung des Unternehmers kommen Mitarbeiter des BDF in den Betrieb zur Teilnahme an den Arbeitssicherheitsausschusssitzungen, Begehungen, Gefährdungsanalysen usw. Der BDF richtet sich nach den Wünschen und Problemen der Berufsgruppe, arbeitet und kalkuliert sehr sparsam und arbeitet so, dass dem Gesetz Genüge getan wird, jedoch mit dem geringstmöglichen Aufwand für den Unternehmer und den geringstmöglichen Kosten. Er erstellt die erforderlichen Belege für die Berufsgenossenschaft und die Nachweise über die Betreuung.

Verwaltungspauschale

Verwaltungsgebühren der BDF GbR und darin enthaltene Leistungen: Die BDF GbR erhebt eine pauschale Verwaltungsgebühr bezogen auf die Anzahl der Arbeitnehmer sowie Gebühren für Sonderleistungen. Die Gebühren sind der aktuellen Website der BDF GbR zu entnehmen.

Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten werden Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden nur zur Hälfte einberechnet. Hat ein Betrieb eine eigene Sicherheitsfachkraft, so entstehen nur die halben Kosten. Die Verwaltungsgebühr ist fällig pro Jahr wobei das Verwaltungsjahr vom 1.10. bis zum 30.9. des Folgejahres läuft. Tritt ein Unternehmen während des Geschäftsjahres der BDF GbR bei, so werden die Gebühren anteilig berechnet. Die Verwaltungsgebühr wird jeweils zum 1.10. des laufenden Betreuungsjahres erhoben. Die Verwaltungsgebühr dient zur Abdeckung der regelmäßig und fest zu kalkulierenden Kosten für Telefon, KFZ, Computer, Porto, Sekretärinnen, Fortbildung, Vorbereitungsarbeiten, Vorbereitung von Fortbildungskursen, Aussendungen usw. In der Verwaltungsgebühr sind telefonische oder schriftliche Beratungen zu BG Auflagen, Einstellungen, Kündigungen, Alkoholproblemen, Krankheitsproblemen, Werkstattausstattung und Sicherheit am Arbeitsplatz etc. enthalten. In der Verwaltungspauschale ist auch die Beantwortung anderer Fragen - welche direkt nichts mit der gesetzlich vorgeschriebenen Betreuung zu tun haben - enthalten. Dies sind z.B. Fragen zu Impfungen, zu Unfällen, zu Reiseprophylaxen, zum Gesundheitsmanagement. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass Untersuchungen bzw. Vorsorgen nach G25 (Fahr- u. Steuertätigkeit) nicht erforderlich sind, wenn die angestellten Fahrer die fünfjährigen Untersuchungen für die Führerscheinverlängerung beim jeweiligen Betriebsarzt des Unternehmens, z.B. beim BDF, machen lassen. Bei Nachfragen durch die BG / Gewerbeaufsichtsamt werden vom BDF entsprechende Bescheinigungen ausgestellt.

Gebühren für Sonderleistungen

Diese entstehen nur dann, wenn der Unternehmer diese Sonderleistungen ausdrücklich angefordert hatte. Sie können z.B. durch einen Besuch im Betrieb entstehen um angesprochenen Mängeln nachzugehen, z.B. nach einem Besuch der Berufsgenossenschaft oder für Leistungen der Grundbetreuung bzw. betriebspezifischen Betreuung wie Betriebsbegehungen, Teilnahme an der ASA (Arbeitssicherheitsausschusssitzung), Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen von Arbeitsplätzen etc. Auch Grundsatzuntersuchungen (Untersuchung des einzelnen Mitarbeiters je nach Gefährdungspotential seines Arbeitsplatzes z.B. Bildschirmtätigkeit (G37) oder Arbeit mit lauten Maschinen (G20) oder Fahr- und Steuertätigkeit etc. (G25) oder Tragen von schwerem Atemschutzgerät (G26 – Feuerwehr) fallen hierunter. Auch Leistungen im Rahmen des Gesundheitsmanagements wie Impfkampagnen (Grippe), Stressmanagement, Eingliederungsmanagement, Einstellungsuntersuchungen etc. sind gebührenpflichtig. Alle genannten Leistungen können als Nachweis gegenüber der BG mit der zwei- bis dreifachen Anzahl an Stunden aufgerechnet werden, als für sie vor Ort aufgewendet wurde, da ein erheblicher Aufwand für die Niederschrift, Auswertung und Vorbereitung benötigt wird. Auch diese Gebühren können der aktuellen Website der BDF GbR entnommen werden. „Sonderleistungen“ sind weiterhin Leistungen, welche beim Unternehmen vor Ort erbracht werden oder direkt damit im Zusammenhang stehen (z.B. die Home-Office Arbeiten wie Protokollniederschriften, Auswertungen, Berichte etc.). Jede begonnene halbe Stunde wird mit der Hälfte der genannten Gebühren berechnet. Bei Besuchen vor Ort ist die Mindestzeit, welche berechnet wird, 1,5 Stunden. Hinzu kommen noch Anfahrtskosten. Hier gibt es eine Pauschale und eine Abrechnung nach Kilometer. Alle aktuellen Gebühren sind der aktuellen Website der BDF GbR zu entnehmen.

Die pragmatische Betreuung von Betrieben durch den BDF

Zur Teilnahme an Seminaren, Vorträgen, Betriebsbegehungen, Sicherheitsausschüssen etc. werden Sie durch den BDF weder gezwungen noch eine mangelnde Erledigung oder Nichterledigung an die Berufsgenossenschaft gemeldet bzw. durch „fehlende Teilnahmebescheinigungen“ dokumentiert. Soviel wie möglich wird auf dem Hotline-Weg oder Schriftweg erledigt, z.B. durch die Verfügungsstellung von Checklisten für die Gefährdungsbeurteilungen, welche in Eigenregie abgearbeitet werden können. Die Inanspruchnahme von Leistungen liegt ausdrücklich in Ihrer eigenen Entscheidung. Durch die Kombination einer pauschalen sehr niedrigen Verwaltungsgebühr und der getrennten Berechnung von Leistungen, welche ausdrücklich vom Arbeitgeber angefordert wurden und für die sich die BDF GbR nicht aufdrängt, ist es möglich, die Kosten für die Betreuung extrem niedrig zu halten.

Kündigung, Anpassung und Erhöhung der Verwaltungspauschale und der Gebühren für Sonderleistungen

Die vertragliche Vereinbarung über die Betreuung durch die BDF GbR ist jederzeit mit einer Frist von 6 Monaten von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen kündbar.

Kostensteigerungen die der BDF GbR z.B. durch Lohnerhöhungen entstehen, dürfen ohne Ankündigung und ohne Frist zum nächsten Geschäftsjahr umgelegt werden. Dabei darf die Erhöhung der Verwaltungsgebühr um 1 € pro Mitarbeiter innerhalb von 2 Jahren nicht überschritten werden und die Kosten für Sonderleistungen innerhalb von 2 Jahren um nicht mehr als 10 Prozent erhöht werden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dürfen unter besonderen Bedingungen nach entsprechender Vorankündigung von mindestens 6 Monaten angepasst werden.

Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

Die vorstehenden Ausführungen wurden nach bestem Wissen erstellt. Da sich die gesetzlichen Bedingungen, die Namensgebungen und die einschlägigen Vorschriften etc. oftmals ändern oder geändert werden oder falsch interpretiert werden, wird für die Richtigkeit oder die Gültigkeit der vorstehenden Ausführungen aktuell und für die Zukunft keine Gewähr gleich welcher Art übernommen. Die BDF GbR, seine Mitarbeiter und Kooperationspartner üben in jedem Falle nur eine unverbindliche beratende Tätigkeit aus. Für die Richtigkeit der Beratung, der Beratungstätigkeiten oder anderer Tätigkeiten wird in keinem Falle eine Gewähr gleich welcher Art übernommen. Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen oder Ausführungen dieser AGBs ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind in einem solchen Falle verpflichtet, die unwirksame Bestimmung mit Rückwirkung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, falls eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGBs undurchführbar sein oder werden sollten.